

TE Bvwg Erkenntnis 2016/11/25 W208 2103545-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2016

Entscheidungsdatum

25.11.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §9 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 9 heute
2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W208 2103545-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes WIEN vom 12.02.2015, Zl. XXXX(7), betreffend Nachlass von Gerichtsgebühren zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40 gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes WIEN vom 12.02.2015, Zl. XXXX(7), betreffend Nachlass von Gerichtsgebühren zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet

abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im Grundverfahren GZ XXXX wurden der Beschwerdeführerin am 12.12.2014 Gerichtsgebühren in einer Gesamthöhe von € 172,-- (€ 164,-- Pauschalgebühr gem. TP 12a lit a GGG [Rekursverfahren]) zuzüglich € 8,-- gem. § 6a Abs. 1 GEG vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid wurde innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingebracht. Im Grundverfahren GZ römisch 40 wurden der Beschwerdeführerin am 12.12.2014 Gerichtsgebühren in einer Gesamthöhe von € 172,-- (€ 164,-- Pauschalgebühr gem. TP 12a Litera a, GGG [Rekursverfahren]) zuzüglich € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid wurde innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingebracht.

2. Mit Schreiben vom 28.01.2015 brachte die Beschwerdeführerin ein als Nachlassantrag gem. § 9 Abs 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) gewertetes Schreiben ein, welches vom Gericht des Grundverfahrens an die belangte Behörde - den Präsidenten des Oberlandesgerichtes WIEN (OLG) - zur Entscheidung weitergeleitet wurde. 2. Mit Schreiben vom 28.01.2015 brachte die Beschwerdeführerin ein als Nachlassantrag gem. Paragraph 9, Absatz 2, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) gewertetes Schreiben ein, welches vom Gericht des Grundverfahrens an die belangte Behörde - den Präsidenten des Oberlandesgerichtes WIEN (OLG) - zur Entscheidung weitergeleitet wurde.

3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 12.02.2015 (zugestellt am 24.02.2015) wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Nachlass der vorgeschriebenen Gerichtsgebühren nicht stattgegeben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der belangten Behörde ein Beschluss des zuständigen Bezirksgerichtes (Beschlussrechnung Sachwalter) vom 11.07.2014 vorliege, wonach die Beschwerdeführerin mit Stichtag 16.05.2014 über zwei Sparbücher mit einem Guthaben von € 3.592,44 bzw. € 7.119,14 sowie über ein Konto mit € 951,38 verfüge.

Die Beschwerdeführerin habe keine Angaben zum Verbleib dieser Vermögenswerte gemacht.

Die Einbringung der Gerichtsgebühren in Höhe von € 172,-- stelle daher keine besondere Härte im Sinne des § 9 Abs. 2 GEG dar. Die Einbringung der Gerichtsgebühren in Höhe von € 172,-- stelle daher keine besondere Härte im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, GEG dar.

4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am 10.03.2015 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, sie habe nicht gewusst, dass sie eine unzumutbare Härte geltend machen müsse. Die Vermögenswerte die das Gericht angeführt habe, würden hinten und vorne nicht stimmen. Sie habe den letzten Sachwalter (€ 2.891,--) und Gerichtsgebühren (€ 573,--) zu zahlen gehabt. Auf das Sparbuch mit € 7.119,-- könne sie erst Anfang Oktober 2015

zugreifen, weil sie keine Zinsen verlieren wolle. Sie müsse weiters einen Zahnersatz beschaffen (sie habe nur mehr 3 Zähne) und Lebenserhaltungskosten von € 50,--/Woche. Von ihrer Pension würden ihr nach Abzug der Kosten für das Pflegeheim gem. beiliegenden Pensionsbescheid nur €

209,-- übrig bleiben. Sie könne sich die Bezahlung der Gerichtsgebühr nicht leisten und sei jahrelang von zwei ungerechtfertigt bestellten Sachwaltern "abgezockt" worden, wofür sie als Beweis ein Schriftstück des Bezirksgerichtes beigelegt habe.

5. Mit Schriftsatz vom 13.03.2015 (eingelangt am 18.03.2015) legte die belangte Justizverwaltungsbehörde - ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen - die Beschwerde und den Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

6. Aufgrund Überlastung der ursprünglich zuständigen Gerichtsabteilung in anderen Rechtsgebieten (ua. Asyl), unterblieb vorerst eine Erledigung durch das BVwG. In der Folge kam es am 17.10.2016 zu einer Neuuzuweisung an den nunmehr zuständigen Richter, um das Verfahren zu erledigen.

7. Mit Schriftsatz vom 04.11.2016 wurde der Beschwerdeführerin der oa. Verfahrensgang und der festgestellte Sachverhalt mitgeteilt und sie aufgefordert folgende Beweismittel vorzulegen:

- * Vorlage eines Schriftstückes (oder sonstiger Beweismittel) aus dem die aktuelle Höhe Ihrer an sie ausbezahlte Pension hervorgeht.

- * Vorlage eines Schriftstückes aus dem die Beendigung der Sachwalterschaft hervorgeht.

- * Vorlage einer Kopie eines aktuellen Kontoauszuges sowie von Kopien des Guthabens ihrer Sparbücher (insbesondere von jenem mit dem Guthaben vom € 7.119,- über das Sie ab Anfang Oktober 2015 verfügen konnten).

- * Vorlage einer Stellungnahme, zu Ihrer aktuellen Lebens- und Wohnsituation (mit Angabe von Namen und Adressen von Zeugen) und zu Ihrer aktuellen Vermögenssituation.

8. Mit Schreiben vom 22.11.2016 legte die Beschwerdeführerin vor:

- * eine Bestätigung über ein Sparbuch der VKB/BANK Nr. XXXX mit einem Habensaldo von € 171,03 (Stand: 05.10.2015);
- * eine Bestätigung über ein Sparbuch der VKB/BANK Nr. römisch 40 mit einem Habensaldo von € 171,03 (Stand: 05.10.2015);

- * eine Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt (Stand: 01/2016), die einen monatlichen Auszahlungsbetrag von € 212,76 aufweist, der sich aus ihrer Alterspension in Höhe von € 410,72, Pflegegeld der Stufe 3 iHv € 451,-- und einer Ausgleichzulage von €
- * eine Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt (Stand: 01 aus 2016,), die einen monatlichen Auszahlungsbetrag von € 212,76 aufweist, der sich aus ihrer Alterspension in Höhe von € 410,72, Pflegegeld der Stufe 3 iHv € 451,-- und einer Ausgleichzulage von €

472,06 sowie Abzügen von € 45,20, € 45,02 und € 1.031,60 (Verpflegskostenanteil) errechnet;

- * einen rechtskräftigen Beschluss des BG vom 28.04.2014 mit dem der Sachwalter Dr. Gerald P. seines Amtes enthoben und die Sachwalterschaft beendet wurde. Das BG sprach auch aus, dass die Kosten gem. § 129 letzter Satz AußStrG endgültig vom Bund zu tragen seien.
- * einen rechtskräftigen Beschluss des BG vom 28.04.2014 mit dem der Sachwalter Dr. Gerald P. seines Amtes enthoben und die Sachwalterschaft beendet wurde. Das BG sprach auch aus, dass die Kosten gem. Paragraph 129, letzter Satz AußStrG endgültig vom Bund zu tragen seien.

Weiters führte sie Hintergründe aus, warum sie in eine für sie nicht erfreuliche Lebenssituation geraten war und diese sich mit Verlegung in das nunmehrige Pflegeheim gebessert habe.

Inhaltlich führte sie zusammengefasst aus, sie habe durch zwei Sachwalter, Dr. P. und Frau T., viel Geld verloren (insgesamt € 12.000,--). Was sie jetzt noch habe spare sie für ihre Zahnkorrektur und habe ihre Ausgaben auf ein Minimum reduziert. Sie spare sich die Bankgebühren und könne daher auch keinen Kontoauszug vorlegen. Was vom Gericht als ihr Vermögen bezeichnet werde, sei der kümmerliche Rest von ihrer Mindestpension. Sie habe noch Sparbücher die Fr. T. angelegt habe. Erst nach Beendigung der Sachwalterschaft habe sie die nicht mehr gültigen Sparbücher zurückbekommen. Von einem Teil des Geldes habe sie notwendige Anschaffungen getätigt. Die vorgelegte Kopie beziehe sich auf ein Sparbuch, das sie nicht habe. Vielleicht sei es noch bei Fr. T. die das Geld aber ohne ihre Unterschrift nicht beheben könne. Sie habe noch ein Sparbuch bei der OBERBANK XXXX, von diesem seien -

wahrscheinlich von Dr. P. - €Inhaltlich führte sie zusammengefasst aus, sie habe durch zwei Sachwalter, Dr. P. und Frau T., viel Geld verloren (insgesamt € 12.000,-). Was sie jetzt noch habe spare sie für ihre Zahnkorrektur und habe ihre Ausgaben auf ein Minimum reduziert. Sie spare sich die Bankgebühren und könne daher auch keinen Kontoauszug vorlegen. Was vom Gericht als ihr Vermögen bezeichnet werde, sei der kümmerliche Rest von ihrer Mindestpension. Sie habe noch Sparbücher die Fr. T. angelegt habe. Erst nach Beendigung der Sachwalterschaft habe sie die nicht mehr gültigen Sparbücher zurückbekommen. Von einem Teil des Geldes habe sie notwendige Anschaffungen getätigt. Die vorgelegte Kopie beziehe sich auf ein Sparbuch, das sie nicht habe. Vielleicht sei es noch bei Fr. T. die das Geld aber ohne ihre Unterschrift nicht beheben könne. Sie habe noch ein Sparbuch bei der OBERBANK römisch 40 , von diesem seien - wahrscheinlich von Dr. P. - €

372,- behoben und es gelöscht worden, wobei es ein Nachfolgesparbuch mit der gleichen Nummer gebe, das auch gelöscht worden sei. Sie habe sich ohne Unterstützung von der Sachwalterschaft und von der Abzocke befreien können und solle nun auch noch Gerichtsgebühren in Höhe von € 172,- bezahlen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter I. festgestellten Verfahrensgang ausgegangenEs wird von dem unter römisch eins. festgestellten Verfahrensgang ausgegangen.

Die Beschwerdeführerin befindet sich in einem Pflegeheim in dem sie voll versorgt wird. Abzüglich der Kosten für das Pflegeheim verbleibt ihr gem. Pensionsversicherungsanstalt (Stand: Jänner 2016) ein Betrag von € 212,76 monatlich.

Von diesem Betrag kauft sie Lebensmittel, Pflegeartikel etc. und bestreitet ihre sonstigen Ausgaben. Sie stand unter Sachwalterschaft zweier Sachwalter Frau T. und Dr. P.. Die Sachwalterschaft wurde am 28.04.2014 aufgehoben. Gem. Beschluss des zuständigen Bezirksgerichtes (Beschlussrechnung Sachwalter) vom 11.07.2014 verfügte sie mit Stichtag 16.05.2014 über zwei Sparbücher mit einem Guthaben von € 3.592,44 bzw. € 7.119,14 sowie über ein Konto mit € 951,38.

Beweismittel über die aktuelle Vermögenslage liegen darüber hinaus nicht vor. Die Beschwerdeführerin gibt in der Beschwerde selbst an, dass sie über ein Sparbuch mit dem Guthaben von € 7.119,- ab Anfang Oktober 2015 verfügen konnte. In ihrer Stellungnahme geht sie nur insoweit darauf ein, dass sie einen Teil des Geldes für notwendige Anschaffungen verwendet habe und ansonsten für ihren Zahnersatz spare. Die aufgetragene Kopie hat sie nicht vorgelegt, sondern statt dessen auf bereits gelöschte andere Sparbücher verwiesen bzw. eines, dass sich noch im Besitz der Sachwalterin T. befinde.

Sie hat damit nicht ausreichend am Ermittlungsverfahren mitgewirkt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich insb. auf die vom Pflschaftsgericht bestätigte Schlussrechnung des letzten Sachwalters vom 11.07.2014 und die Angaben der Beschwerdeführerin selbst in der Beschwerde und in ihrer Stellungnahme.

Die Feststellung hinsichtlich der nicht ausreichenden Mitwirkung der Beschwerdeführerin bei der Darstellung ihrer finanziellen Situation ergibt sich aus dem Verwaltungs- sowie dem Gerichtsakt, insbesondere aus der Tatsache, dass sie trotz Aufforderung durch das BVwG keine Kopie des ihr nach eigenen Angaben verbleibenden Sparbuches auf dem sich am Ende der Sachwalterschaft ein Guthaben von € 7.119,- befand, vorgelegt hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit des Verfahrens

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht und ist auch sonst zulässig.Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vier Wochen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht und ist auch sonst zulässig.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch

Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013 (in Folge: VwGVG) hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (in Folge: VwGVG) hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen.

Gem. § 28 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (Abs. 1) und in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Abs. 2). Das BVwG hat das von der belangten Behörde unterlassene Parteiengehör zu den Ermittlungsergebnissen nachgeholt und der BF Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Unterlagen zu ihrer finanziellen Situation (insb. Sparguthaben) vorzulegen. Der Sachverhalt steht mit Einlagen ihrer Stellungnahme fest und kann entschieden werden. Gem. Paragraph 28, VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (Absatz eins,) und in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Absatz 2,). Das BVwG hat das von der belangten Behörde unterlassene Parteiengehör zu den Ermittlungsergebnissen nachgeholt und der BF Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Unterlagen zu ihrer finanziellen Situation (insb. Sparguthaben) vorzulegen. Der Sachverhalt steht mit Einlagen ihrer Stellungnahme fest und kann entschieden werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht - ungeachtet eines Parteienantrags, der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt nunmehr eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht - ungeachtet eines Parteienantrags, der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt nunmehr eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht und die Rechtsfrage nicht derart komplex ist, dass es deren Erörterung in einer Verhandlung bedürfte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, da der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht und die Rechtsfrage nicht derart komplex ist, dass es deren Erörterung in einer Verhandlung bedürfte.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

Gebühren und Kosten können gemäß § 9 Abs. 2 GEG nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Gebühren und Kosten können gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Bei der Bestimmung des § 9 Abs. 2 GEG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, doch ist das Recht der Behörde, von diesem Ermessen Gebrauch zu machen, vom Vorliegen einer der beiden im Gesetz genannten Alternativvoraussetzungen abhängig. In diesem Zusammenhang kommt sowohl eine besondere Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der Einbringung als auch eine solche infolge Vorliegens individueller Gründe in Betracht, die die Einbringung der gesetzmäßig vorgeschriebenen Gerichtsgebühren als besondere Härte erscheinen ließen. Diese Voraussetzung hat die Justizverwaltungsbehörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen (VwGH 25.06.2013, 2009/17/0164). Bei der Bestimmung des Paragraph 9, Absatz 2, GEG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, doch ist das Recht der Behörde, von diesem Ermessen Gebrauch zu machen, vom Vorliegen einer der beiden im Gesetz genannten Alternativvoraussetzungen abhängig. In diesem Zusammenhang kommt sowohl eine besondere Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der Einbringung als auch eine solche infolge Vorliegens individueller Gründe in Betracht, die die Einbringung der gesetzmäßig vorgeschriebenen Gerichtsgebühren als besondere Härte erscheinen ließen. Diese Voraussetzung hat die Justizverwaltungsbehörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen (VwGH 25.06.2013, 2009/17/0164).

Die Gewährung eines Nachlasses setzt voraus, dass sowohl die Entrichtung zu einem späteren Zeitpunkt als auch die Entrichtung in - allenfalls sehr kleinen - Monatsraten noch immer eine besondere Härte darstellen würden, sodass nur mehr die endgültige Erlassung die Härte beseitigt. Wirtschaftliche Schwierigkeiten vorübergehender Natur rechtfertigen zwar eine Stundung (Ratengewährung), aber keinen Nachlass (Hinweis E 28. März 1996, 96/16/0020, mwN, VwGH 27.05.2014, 2011/16/0241).

Eine Unbilligkeit kann nicht nur persönlich, sondern auch sachlich bedingt sein. Eine persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einhebung der Abgaben die Existenzgrundlage der Nachsichtswerberin gefährdet. Eine sachliche Unbilligkeit ist dementsprechend anzunehmen, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes aus anderen als aus persönlichen Gründen ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt. Eine tatbestandsmäßige Unbilligkeit im Einzelfall ist dann nicht gegeben, wenn lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage festzustellen ist, die alle von dem betreffenden Gesetz erfassten Abgabepflichtigen in gleicher Weise trifft (Hinweis E 10. April 1986, 85/17/0147, 0148; VwGH 05.11.2003, 2003/17/0253).

Es wurden im Beschwerdefall keine derart außergewöhnlichen Umstände dargelegt, aufgrund derer von einer ungleichen, unbilligen Betroffenheit des Beschwerdeführers von der Gebührengeschreibung und somit vom Vorliegen einer besonderen - sachlich begründeten - Härte im Sinne des § 9 Abs. 2 GEG auszugehen wäre, vielmehr liegen Umstände vor, die jede in gleicher Situation befindliche Person, die eine Klage oder ein Rechtsmittel bei Gericht einbringt, treffen, nämlich die Verschreibung der gesetzlich vorgesehenen Pauschalgebühr nach dem GGG. Es wurden im Beschwerdefall keine derart außergewöhnlichen Umstände dargelegt, aufgrund derer von einer ungleichen, unbilligen Betroffenheit des Beschwerdeführers von der Gebührengeschreibung und somit vom Vorliegen einer besonderen - sachlich begründeten - Härte im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, GEG auszugehen wäre, vielmehr liegen Umstände vor, die jede in gleicher Situation befindliche Person, die eine Klage oder ein Rechtsmittel bei Gericht einbringt, treffen, nämlich die Verschreibung der gesetzlich vorgesehenen Pauschalgebühr nach dem GGG.

In Ermangelung des Bestehens einer besonderen Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der Einbringung, wäre im vorliegenden Fall der Nachlass aus dem Grund der besonderen Härte somit vom Vorliegen individueller (insbesondere wirtschaftlicher) Gründe abhängig, die die Eintreibung der vorgeschriebenen Gerichtsgebühren als besondere Härte erscheinen ließen. Hinsichtlich des nach den obigen Ausführungen verbleibenden Anwendungsbereiches des § 9 Abs. 2 GEG ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach es in einem Verfahren über den Nachlass von Gerichtsgebühren Sache der Antragstellerin ist, einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen aller jener Umstände darzutun, auf die der Nachlass gestützt werden kann (erhöhte Mitwirkungspflicht). In Ermangelung des Bestehens einer besonderen Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der

Einbringung, wäre im vorliegenden Fall der Nachlass aus dem Grund der besonderen Härte somit vom Vorliegen individueller (insbesondere wirtschaftlicher) Gründe abhängig, die die Eintreibung der vorgeschriebenen Gerichtsgebühren als besondere Härte erscheinen ließen. Hinsichtlich des nach den obigen Ausführungen verbleibenden Anwendungsbereiches des Paragraph 9, Absatz 2, GEG ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach es in einem Verfahren über den Nachlass von Gerichtsgebühren Sache der Antragstellerin ist, einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen aller jener Umstände darzutun, auf die der Nachlass gestützt werden kann (erhöhte Mitwirkungspflicht).

Dieser erhöhten Mitwirkungspflicht (VwGH 29.06.2006, 2006/16/0021 mwN; vgl. auch VwGH 29.04.2013, 2010/16/0182) ist die Beschwerdeführerin nur unzureichend nachgekommen. Sie hat in einem entscheidenden Punkt nicht mitgewirkt und keine Kopie des Sparbuches, auf dem sich nach dem Ende der Sachwalterschaft ein Guthaben von € 7.119,-- befand und über das sie ab Oktober 2015 verfügen konnte, vorgelegt. Gleichzeitig aber angegeben, dass sie dieses Geld nur teilweise für Anschaffungen verwendet hat und ansonsten für eine Zahnregulierung anspare. Dieser erhöhten Mitwirkungspflicht (VwGH 29.06.2006, 2006/16/0021 mwN; vergleiche auch VwGH 29.04.2013, 2010/16/0182) ist die Beschwerdeführerin nur unzureichend nachgekommen. Sie hat in einem entscheidenden Punkt nicht mitgewirkt und keine Kopie des Sparbuches, auf dem sich nach dem Ende der Sachwalterschaft ein Guthaben von € 7.119,-- befand und über das sie ab Oktober 2015 verfügen konnte, vorgelegt. Gleichzeitig aber angegeben, dass sie dieses Geld nur teilweise für Anschaffungen verwendet hat und ansonsten für eine Zahnregulierung anspare.

Lt. Rechtsprechung des VwGH kann im Falle des Vorliegens eines Sparguthabens, dass die Gebührenschuld übersteigt, nicht von einer "besonderen Härte" gesprochen werden (VwGH 28.04.1994, 94/16/073).

Weiters ist die Existenzgrundlage der Beschwerdeführerin durch die Bezahlung von € 172,-- Gerichtsgebühren schon nach den vorliegenden Unterlagen nicht gefährdet, sie ist in einem Pflegeheim untergebracht und kann durch die staatlichen Zuwendungen der Sozialversicherung (Pension, Pflegegeld) ein einfaches Leben führen. Dass sie ein subjektives Interesse daran hat, sich darüber hinaus Dinge wie ein Zeitungsabonnement leisten zu können oder für ihre Zahnregulierung zu sparen, ist nachvollziehbar doch kann dies keine besondere Härte im Sinne des § 9 Abs. 2 GEG in diesem Fall darstellen. Weiters ist die Existenzgrundlage der Beschwerdeführerin durch die Bezahlung von € 172,-- Gerichtsgebühren schon nach den vorliegenden Unterlagen nicht gefährdet, sie ist in einem Pflegeheim untergebracht und kann durch die staatlichen Zuwendungen der Sozialversicherung (Pension, Pflegegeld) ein einfaches Leben führen. Dass sie ein subjektives Interesse daran hat, sich darüber hinaus Dinge wie ein Zeitungsabonnement leisten zu können oder für ihre Zahnregulierung zu sparen, ist nachvollziehbar doch kann dies keine besondere Härte im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, GEG in diesem Fall darstellen.

Die Anerkennung als besondere Härte im Wege des Nachlasses im vorliegenden Fall, würde eine Überwälzung von Gerichtsgebühren auf die Allgemeinheit bedeuten, welche vom Gesetz nicht gedeckt ist. An der Einhebung von Gerichtsgebühren - wie bei der Einhebung von Abgaben - besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse, da ohne diese dem Staat die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben fehlen würden.

Da dem angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aus den von der Beschwerdeführerin angeführten Gründen anzulasten ist, ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen. Da dem angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aus den von der Beschwerdeführerin angeführten Gründen anzulasten ist, ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Auf die oben dargestellten grundlegenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wird verwiesen.

Schlagworte

besondere Härte, Gebührennachlass, Mitwirkungspflicht,
Nachlassantrag, Urkunde, Vorlagepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W208.2103545.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at